

Merkblatt

Förderung des Imkerns auf Probe 2017

Alle Antragsunterlagen stehen im Internet-Förderwegweiser des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (STMELF) unter <http://www.stmelf.bayern.de/agrarpolitik/foerderung/003555/index.php> (Bienen) zur Verfügung.

1. Wer ist zuschussberechtigt?

Imkervereine können einen Zuschuss erhalten, wenn sie sich für die Gewinnung von Neu-Imker engagieren und Patenschaften für das „Imkern auf Probe“ anbieten.

2. Was kann gefördert werden?

Patenschaften nach folgendem Modell können gefördert werden:

Interessierte Personen wenden sich an einen Imkerverein, der „Imkern auf Probe“ anbietet. Als „Imker auf Probe“ werden sie unter fachlicher Anleitung eines erfahrenen Imkers („Pate“) in die theoretischen und praktischen Grundlagen der Imkerei eingeführt. Sie erhalten dadurch Einblicke in alle Arbeiten, die im Laufe eines Bienenjahres anfallen.

Nach dem ersten Jahr können sich die Teilnehmer entscheiden, ob sie ein zweites, nochmals förderfähiges Jahr als Probeimker absolvieren wollen.

Aus förderrechtlichen Gründen muss der „Imker auf Probe“ kein Mitglied im Verein sein.

3. Wie hoch ist die Förderung?

Je Probeimkerjahr wird dem Imkerverein ein Betrag von bis zu 100 € gewährt.

4. Fördervoraussetzungen

Zur Anerkennung der Patenschaft müssen folgende Anforderungen erfüllt sein:

4.1 Probeimker

- Der Probeimker betreut mindestens ein Bienenvolk.
- Der Probeimker belegt begleitend mindestens einen Theoriekurs (alle Imkerei-Themen zulässig).
- Der Probeimker wird vier Monate (pro Jahr) lang von einem „Paten“ begleitet. (Eine Betreuung ist auch gewährleistet, wenn die Einwinterungsarbeiten des kommenden Winters eingeschlossen sind.)
- Der Probeimker darf nur von einem Verein zum Probeimkern gemeldet werden. Ein von zwei Vereinen gleichzeitig gemeldete Probeimker wird von der Förderung ausgeschlossen.
- Patenschaften zwischen Familienangehörigen, die in häuslicher Gemeinschaft leben, werden nicht anerkannt.

4.2 Pate

- Ein Pate darf höchstens zehn Probeimker unterweisen.
- Ein Pate muss ein erfahrener Imker sein und darf nicht selbst Probeimker im ersten oder zweiten Jahr sein.

4.3 Verein

- Es dürfen nur Probeimker gemeldet werden, die sich im Zeitraum vom 01.11.2016 bis 31.10.2017 im ersten oder zweiten Probeimkerjahr befinden.

- Der Verein darf keine Gebühren für die Wissensvermittlung erheben.
- Der Probeimker darf nur von einem Verein zum Probeimkern gemeldet werden. Ein von zwei Vereinen gleichzeitig gemeldeter Probeimker wird von der Förderung ausgeschlossen.

5. Meldung (Verein)

5.1 Meldeformular

Das Meldeformular kann über das Internet (siehe oben) abgerufen werden.

Bitte nur die aktuelle Version verwenden.

5.2 Anlage zur Meldung

Beim Ausfüllen der Anlage ist einmal die vollständige Adresse und Telefonnummer des Paten anzugeben. Bei weiteren Patenschaften genügt die Namensangabe des Paten.

Jede Anlage muss jedoch vom Paten und vom Probeimker im Original unterschrieben sein.

5.3 Meldungsendetermin

Der Verein sammelt die Datenblätter zu den Patenschaften (Anlage zur Meldung), überprüft sie auf Richtigkeit und Vollständigkeit und sendet seine Meldung bis zum

30. September 2017

an den antragstellenden Verband.

6. Antrag (Bezirks- bzw. Landesverband)

6.1 Antragsteller

Antragsberechtigt sind die Landesverbände. Beim LVBI ist der jeweilige Bezirksverband zuständig.

6.2 Antragsformular

Das Antragsformular wird den Verbänden von der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) zugesandt.

Bitte nur die aktuelle Version verwenden.

6.3 Anlage zum Antrag

Die Verbände sammeln die Meldungen der Vereine, prüfen diese auf Vollständigkeit und stellen bei der LfL einen schriftlichen Antrag. Dem Antrag sind alle Meldungen mit Anlagen im Original und die De-minimis-Erklärung beizulegen.

6.4 Antragsendetermin

Der Verband sendet den Antrag bis zum 31. Oktober 2017 an die LfL (Posteingang).

Eine Fristverlängerung ist grundsätzlich nicht möglich. Nur in Fällen, in denen der Antragsteller die Frist ohne eigenes Verschulden überschreitet, kann im Einzelfall bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Art. 32 BayVwVfG eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden.

Zur Fristwahrung genügt die Übermittlung des Antrags per Fax (nicht E-Mail bzw. Scan).

7. Auszahlung

Die LfL entscheidet über den Antrag, erlässt den Bescheid und veranlasst ggf. die Auszahlung auf das Konto des jeweiligen Landesverbandes bzw. Bezirksverbandes.

Die Weiterleitung der Mittel an die Vereine ist der LfL nachzuweisen.

8. Verbot der Doppelförderung

Der Antragsteller darf für diese Fördermaßnahme keine weiteren staatlichen Zuwendungen in Anspruch nehmen.

9. Kontrollen und Aufbewahrungsfristen

Die für die Förderung relevanten Unterlagen (z.B. Schulungsunterlagen, Teilnehmerlisten, Kursnachweise) sind mindestens bis 31.12.2022 für Prüfungen aufzubewahren.

Die Bewilligungsbehörde sowie das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und der Bayerische Oberste Rechnungshof haben das Recht, die Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in Bücher oder sonstige Belege entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

10. Wiedereinziehung und Sanktionen

Zu Unrecht gezahlte Zuwendungen werden zuzüglich Zinsen zurückgefordert. Im Fall falscher Angaben, die vorsätzlich oder grob fahrlässig gemacht wurden, wird der Zuwendungsempfänger im folgenden Jahr von der Gewährung einer Zuwendung ausgeschlossen.

11. Rechtliche Grundlagen

Grundlagen dieser Förderung sind die Richtlinien des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Förderung der Bienenhaltung, insbesondere für die Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen von Bienenzüchterzeugnissen.

12. Vollständigkeit des Antrags

Der Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn er vollständig und fristgerecht eingereicht wird.

13. Rechtsanspruch

Die Förderung kann nur im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel erfolgen und es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

14. Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist die



Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL)

Abteilung Förderwesen und Fachrecht

Menzinger Str. 54

80638 München

AFR@fl.bayern.de

Fax-Nr. 089 17800-240